

KT-Drucks. Nr. 243/2020/1

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Dezernent

Thomas Wagner
Telefon 07031-663 1589
Telefax 07031-663 1589
t.wagner@lrabb.de

Az: 797.621
08.12.2020

ÖPNV-Rettungsschirm - Sicherstellung der Busverkehre in 2021 und 2022

Anlage - Inhalt und Vorgehen zur Sicherstellung der Busverkehre in 2021 und 2022

I. Vorlage an den

Kreistag
zur Beschlussfassung

21.12.2020
öffentlich

II. Beschlussantrag

1. Der Kreistag des Landkreises Böblingen fordert von Bund und Land, die notwendigen Mittel für die Aufrechterhaltung der aktuellen Busverkehrsleistungen im ÖPNV zur Verfügung zu stellen.
2. Der Fortsetzung des ÖPNV-Rettungsschirms für die Jahre 2021 und 2022 wird gemäß dem in der Anlage dargestellten Inhalt und Vorgehen zugestimmt. Kreismittel werden hierfür nur eingesetzt, wenn Bund und/oder Land keine, zu geringe oder zeitlich verzögerte finanzielle Hilfsmittel bereitstellen.

III. Begründung

1. Ausgangssituation

Im Rahmen der Tagung des Ältestenrats am 24.11.2020 wurde die Thematik „ÖPNV-Rettungsschirm – Sicherstellung der Busverkehre in 2021 und 2022“ vorgestellt. Dabei wurde aufgezeigt, dass für den Landkreis hier auf der einen Seite die Gefahr besteht, dass Verkehrsunternehmen, die eigenwirtschaftlich oder auf Basis von Nettoverträgen fahren, ab Januar in eine wirtschaftliche Schieflage geraten könnten und die Verkehre deshalb – ohne Rettungsschirm - nicht mehr sichergestellt wären. Zum anderen birgt diese Konstellation erhebliche haushaltsrechtliche Risiken, d.h. im schlimmsten Fall (kein Rettungsschirm über 2020 hinaus) könnten für den Landkreis nach den aktualisierten Berechnungen des VVS für einen möglichen Ausgleich der Verluste der Verkehrsunternehmen Belastungen in Höhe von bis zu 3,74 Mio € erwachsen.

Angesichts der grundsätzlichen Bedeutung und im Hinblick auf die möglichen finanziellen Folgen wurde daher von Seiten des Gremiums die Forderung nach einer Behandlung im öffentlichen Teil der UVA-Sitzung gefordert. Dieser Forderung wird hiermit Rechnung getragen.

2. ÖPNV-Rettungsschirm 2020

Durch die Corona-Pandemie sind die Fahrgastzahlen im ÖPNV seit Mitte März 2020 infolge der infektionsschutzrechtlichen Sofortmaßnahmen des Bundes und der Länder, wie bspw. Schließung der Schulen und Geschäfte, Abstandsgebot und Kontaktsperren, deutlich zurückgegangen. Dadurch sind die Fahrgeldeinnahmen bundesweit und auch im gesamten VVS-Verbundgebiet stark rückläufig, so dass der ÖPNV in eine finanzielle Schieflage geraten ist. So sanken beispielsweise die Einnahmen im VVS im April um 43 Prozent und im Mai um 31 Prozent.

Zugleich mussten Verkehrsunternehmen (VU) aber nach wie vor ein verlässliches Verkehrsangebot anbieten, um die Mobilität von Menschen, darunter auch systemrelevante Arbeitskräfte wie Angehörige der Gesundheitsberufe, zu gewährleisten.

Die Rahmenbedingungen und das Vorgehen beim ÖPNV-Rettungsschirm 2020 (Phasen 1 und 2) hat die Verwaltung im Schreiben vom 31.08.2020 an die Mitglieder des Umwelt- und Verkehrsausschusses ausführlich dargestellt.

Ergänzend informiert die Verwaltung dazu wie folgt:

1. Die erforderlichen Verträge mit den Verkehrsunternehmen für die Phase 2 (September bis Dezember 2020) konnten alle fristgerecht vor dem 01. September 2020 abgeschlossen werden. Die Anträge beim Land auf Erstattung der Kosten aus dem Rettungsschirm 2020 sind gestellt.
2. Für das Land Baden-Württemberg stehen insgesamt rund 480 Mio. Euro (280 Mio. Euro Bundesmittel, 200 Mio. Euro Landesmittel) für den Ausgleich der im Jahr 2020 entstehenden Schäden zur Verfügung. Nach Einschätzung des VVS wird der für 2020 zur Verfügung stehende Ausgleichsbetrag nicht in voller Höhe benötigt. Die Höhe der Restmittel

steht noch nicht fest, da zunächst eine landesweite Abrechnung mit möglicherweise anschließendem Ausgleich zwischen den Ländern stattfinden muss.

3. Der Erstattungsbetrag an die Unternehmen basiert auf den Einnahmen des Jahres 2019 zuzüglich der Tarifierpassung 2020 (zum 01.04.2020 1,9 Prozent). Dies bedeutet, dass fest einkalkulierte Mehreinnahmen für im Jahr 2020 erbrachte Mehrleistungen, z.B. im Stadtverkehr Böblingen-Sindelfingen, keine Berücksichtigung finden.
4. Das Land hat inzwischen festgelegt, dass lediglich 95 Prozent der Einnahmeverluste ausbezahlt werden. 5 Prozent der Fördermittel müssen nach den Vorgaben des Landes für Kundenbindungsmaßnahmen verwendet werden (z.B. Sonderkonditionen für Abo-Kunden). Diese, den Verkehrsunternehmen fehlenden, 5 Prozent müssen von ihnen als Selbstbehalt getragen werden. Ein Ausgleich durch die Verbundlandkreise findet nicht statt.

Für 2020 sind die Einnahmeverluste dennoch weitgehend gedeckt.

3. Situation in den Jahren 2021 und 2022

Für die Zeit ab dem Jahr 2021 muss nun ebenfalls eine Lösung gefunden werden, um die Einnahmerückgänge auszugleichen und damit die wirtschaftliche Existenz der Verkehrsunternehmen zu sichern. Es ist davon auszugehen, dass zumindest in den kommenden zwei Jahren (Phase 3) weiterhin erhebliche Einnahmeverluste entstehen werden. Der VVS geht dabei – nach vorsichtigen Schätzungen – von rund 20 Prozent für das Jahr 2021 aus. Erst ab dem Jahr 2023 – so die Hoffnung – wird eine nachhaltige Verbesserung erwartet. Ob die Fahrgastzahlen und damit zusammenhängend die Fahrgeldeinnahmen bis dahin schon wieder erreicht werden können, bleibt abzuwarten.

Ab 2021 stehen, Stand heute, keine zusätzlichen Gelder von Bund und Land mehr zur Verfügung. Die Verkehrsminister der Länder haben das Problem erkannt und in der Verkehrsministerkonferenz am 14. und 15. Oktober 2020 aufgegriffen. Sie stellen in ihrem Beschluss fest, dass die Corona-Pandemie das Mobilitätsverhalten der Menschen stark beeinflusst und der öffentliche Personenverkehr durch die Pandemie existenzgefährdende Einbrüche zu verzeichnen hat. Der ÖPNV-Rettungsschirm 2020 wird als gemeinsame Anstrengung von Bund und Ländern gewürdigt, im Interesse einer nachhaltigen Mobilität einen leistungsfähigen ÖPNV zu erhalten.

Gleichzeitig weist die Verkehrsministerkonferenz aber darauf hin, dass auch im Jahr 2021 pandemiebedingte Fahrgastrückgänge und Erlösausfälle im ÖPNV erwartet werden müssen und unterstützt die Forderung der Finanzministerkonferenz an den Bund, die für das Jahr 2020 zusätzlich zur Verfügung gestellten Regionalisierungsmittel in Höhe von 2,5 Milliarden Euro als Beitrag zum ÖPNV zu verstetigen.

Die Verbundlandkreise halten es für unstrittig, dass der Großteil der ÖPNV-Unternehmen über den Rettungsschirm 2020 hinaus Unterstützung benötigt. Es bedarf daher dringend

eines weiteren Rettungsschirms Bund/Land über den 31.12.2020 hinaus, um die Leistungsfähigkeit des ÖPNV zu erhalten.

Eine Übertragung verbliebener Mittel aus 2020 ins Folgejahr für die Finanzierung der Einnahmeverluste im Jahr 2021 wäre ein erstes Signal, auch wenn diese Mittel nur wenige Monate ausreichen dürften. Für die Deckung der voraussichtlichen Einnahmeverluste im gesamten Jahr 2021 benötigen die Aufgabenträger jedoch weitere finanzielle Mittel. Als Aufgabenträger setzen wir daher darauf, dass sich das Land seiner besonderen Verantwortung für den systemrelevanten ÖPNV aktiv stellt und einen gezielten finanziellen Ausgleich für absehbar andauernde, nicht kompensierbare Einnahmeausfälle initiiert.

Die Situation lässt angesichts der Sonderstellung des ÖPNV auch keine Alternativlösung zu, denn: ÖPNV bleibt unverzichtbar für Mobilität und Klimaschutz. Das Vertrauen der Fahrgäste kann nur unter Aufrechterhaltung des Verkehrsangebots zurückgewonnen werden. Die Anstrengungen der Verbundlandkreise zur Attraktivierung des ÖPNV aus den vergangenen Jahren dürfen nicht konterkariert werden. Insbesondere im Hinblick auf langfristige Klimaziele gilt es den ÖPNV als wichtigen Baustein zur Reduzierung des Individualverkehrs für die Zukunft zu unterstützen und zu stärken. Die erzielte heutige Verkehrsquantität und -qualität muss für die Zeit nach Corona erhalten werden. Aber auch in der Pandemie ist die uneingeschränkte Aufrechterhaltung des heutigen Verkehrsangebots geradezu geboten. Sowohl heute wie auch in der Zukunft sind die Landkreise als Aufgabenträger dazu auf die aktuell in ihrer Existenz bedrohten Verkehrsunternehmen angewiesen.

Ziel muss daher sein, als Aufgabenträger Insolvenzen so weit als möglich zu vermeiden und unsere mittelständisch geprägte und bewährte Unternehmerschaft zu erhalten. Insolvenzen und damit zusammenhängende Notvergaben der Verkehre würden zu immensen Mehrkosten führen, die unmittelbar von uns als Aufgabenträger zu tragen wären.

Soweit es weitere Hilfsmittel vom Land und/oder vom Bund gibt, soll daher vorrangig auf diese bereitgestellten Mittel zurückgegriffen werden. Nur wenn keine, zu geringe oder zeitlich verzögerte Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden, werden Kreismittel eingesetzt. Das nähere Vorgehen dazu ist in der Anlage dargelegt.

Der Umwelt- und Verkehrsausschuss hat das Thema in seiner Sitzung vom 07.12.2020 beraten und empfiehlt die geänderte Beschlussfassung.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen auf den Kreishaushalt sind in der Anlage ausgeführt.



Roland Bernhard